

---

Nr. 41      Mindelheim, 9. Oktober      2020

---

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV); Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Unterallgäu aufgrund steigender Fallzahlen	312

---

41-5304

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)  
und der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV);  
Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2  
im Landkreis Unterallgäu aufgrund steigender Fallzahlen

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Abweichend von § 5 Abs. 2 Satz 1 der 7. BayIfSMV gilt für Veranstaltungen im Landkreis Unterallgäu, die üblicherweise nicht für ein beliebiges Publikum angeboten oder aufgrund ihres persönlichen Zuschnitts nur von einem absehbaren Teilnehmerkreis besucht werden (insbesondere Privatveranstaltungen, wie z.B. Hochzeiten, Beerdigungen, Geburtstage, Schulabschlussfeiern und Vereins- und Parteisitzungen) eine Teilnahmebegrenzung von maximal 50 Personen in geschlossenen öffentlichen oder angemieteten Räumen.
2. Es wird dringend empfohlen, in privaten Räumen keine Feierlichkeiten mit mehr als 25 Teilnehmern durchzuführen.
3. Abweichend von § 18 Abs. 2 der 7. BayIfSMV gilt auf den Schulgeländen aller weiterführenden und berufsbildenden Schulen die Maskenpflicht im Innen- und Außenbereich auch während des Unterrichts und den Pausen, sofern kein fester Klassenverbund besteht und keine klassenübergreifenden Kontakte stattfinden. Ausnahmen hiervon sind nur unter Maßgabe des § 1 Abs. 2 der 7. BayIfSMV zulässig.

4. In allen Kindertageseinrichtungen im Landkreis Unterallgäu ist das Personal zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtet. Ausnahmen hiervon sind nur unter Maßgabe des § 1 Abs. 2 der 7. BayIfSMV zulässig. Es hat - soweit organisatorisch möglich - eine funktionelle Trennung der Gruppen (Kinder und Personal) zu erfolgen.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft und gilt zunächst bis zum 16.10.2020.

Hinweise:

- Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.
- Gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG ist die Anordnung sofort vollziehbar.
- Diese Allgemeinverfügung, ihre Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung können im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Straße 33, 87719 Mindelheim an der Info im Eingangsbereich des Hauptgebäudes eingesehen werden. Daneben kann diese Allgemeinverfügung über das Internet abgerufen werden ([www.unterallgaeu.de](http://www.unterallgaeu.de)).
- Die sonstigen Vorschriften der Einreise-Quarantäne-Verordnung (EQV) und der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV) des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.
- Die in der 7. BayIfSMV speziell geregelten Bereiche (z.B. in Bezug auf Gottesdienste (§ 6), Sport (§ 10), Freizeiteinrichtungen (§ 11) oder Kulturstätten (§ 23) bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

Mindelheim, 8. Oktober 2020  
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU

  
Dr. Stephan Winter  
stellv. Landrat

---

Alex Eder  
Landrat